

STATUTEN

des österreichischen Vereines

LUGENFIBROSE FORUM AUSTRIA

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen:

"Lungenfibrose Forum Austria"

1.2. Er hat seinen Sitz in 3052, Innermanzing und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

1.2.1. Die Errichtung von Zweigvereinen ohne eigene Statuten, welche sich mit interstitiellen Erkrankungen (ILD's) oder mit verwandten Erkrankungen befassen, ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

2.1. Der Verein verfolgt ausnahmslos humanitäre Zwecke (wohltätig im Sinn des § 37 BAO), seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit aller mit Lungenfibrose (IPF) oder mit verwandten Erkrankungen befassten Selbsthilfegruppen in Österreich und Europa. Er ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

2.1.1 Hilfe bei der Gründung von weiteren Selbsthilfegruppen für Lungenfibrose (IPF) oder verwandten Erkrankungen.

2.1.2. Erstellung von Informationsmaterial für Betroffene und den Angehörigen der Patienten. Repräsentation in relevanten europäischen Organisationen. Organisation von Tagungen, Workshops, etc.

Bereitstellung von Informationen, z.B. durch Druckwerke, einer Webseite, der Nutzung digitaler Medien und der sozialen Netzwerke.

2.1.3. Vertretung und Verteidigung der Interessen der Lungenfibrosepatienten in der Öffentlichkeit und bei politischen und medizinischen Entscheidungsträgern, dazu gehören:

- Hilfe beim Umgang mit der Diagnose Lungenfibrose und dem Diagnosepfad.
- Zugang zu Behandlung, einschließlich nicht-pharmakologischer und medikamentöser Behandlung sowie der Lungentransplantation.
- Zugang zu Informationen über neue und laufende klinische Studien
- Förderung von Forschung für neue Behandlungen und Medikamente.
- Informationsaustausch und Kooperation zwischen europäischen IPF Patientenvereinigungen

2.1.4. Erweiterung der Kontakte zu Ärzten und Krankenanstalten, sowie dem IPF – Pflegenetzwerk.

2.1.5. Förderung der Kommunikationen zwischen Organisationen, die ähnliche Erkrankungen betreuen.

§ 3 Mittel zur Erhaltung des Vereins

3.1. Mittel zur Erhaltung des Vereins: „LUNGENFIBROSE FORUM AUSTRIA“

3.1.1 Sponsoren

3.1.2 Subventionen

3.1.3 Zuschüsse

3.1.4 Fördermittel

3.1.5 Spenden,

3.1.6 Eigenmittel

3.1.7 Geschenke und Vermächtnisse

3.1.8 Sonstige Zuwendungen

3.1.9 Mitgliedsbeiträge

§4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich auf in:

4.1.1. ordentliche Mitglieder,

4.1.2. außerordentliche Mitglieder,

4.1.3. medizinischen Beirat,

4.1.4. Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

4.3.1. Außerordentliche Mitglieder auch genannt "Unterstützende Mitglieder".

4.4. Der medizinische Beirat sind Personen oder Krankenanstalten, die dem Verein kostenlos zu Beratungszwecken zur Verfügung stehen.

4.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen sein, die selbst Lungenfibrose (IPF) Patienten bzw. Patienten mit verwandten Erkrankungen sind, oder deren Angehörige und alle jene, die im Verein mitarbeiten wollen und können.

5.2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein.

5.3. Die Mitglieder des medizinischen Beirates sind ausschließlich Mediziner bzw. Krankenanstalten.

5.4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und dem medizinischem Beirat entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

5.6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands und muss durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

6.2. Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereinsteilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

7.4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die

Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens 1mal jährlich statt. Die außerordentlichen Mitglieder werden durch das Mitteilungsblatt des Vereines vom Stattfinden der Generalversammlung informiert.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

9.2.1 Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

9.2.2 schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,

9.2.3 Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

9.2.4 Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

9.2.5 Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 11.2. letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse)

einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 9.1. und Abs. 9.2. lit. 9.2.1. - 9.2.5.), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 9.2. lit. 9.2.4.) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 9.2. lit. 9.2.5.).

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1.1 Beschlussfassung über den Voranschlag;

10.1.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

10.1.3 Wahl bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

10.1.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

10.1.5 Entlastung des Vorstands;

10.1.6 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

10.1.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

10.1.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

10.1.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren StellvertreterInnen.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung vom Schriftführer /in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in. Ist auch diese/r verhindert, deren Stellvertreter/in.

11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.11.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11.9.) und Rücktritt (Abs.11.10.).

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2.) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.2.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

12.2.2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

12.2.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 9.1. und Abs. 9.2. lit. 9.2.1. - 9.2.5. dieser Statuten;

12.2.4 Information der Vereinsmitglieder bei der 1mal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

12.2.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;

12.2.6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

12.2.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/innen unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) die Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau oder des/der Kassiers/in. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/Obfrau der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 13.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11.8. bis 11.10. sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist jedenfalls Organisationen (Vereinen, Institutionen etc.), die ausnahmslos gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verfolgen, zuzuführen.

§ 17 Geschäftsordnung

17.1. Nähere Bestimmungen über die einzelnen Punkte der Statuten können in Geschäftsordnungen für die einzelnen Organe bzw. in einer Geschäftsstellenordnung für die Geschäftsstelle durch den Vorstand nach Maßgabe allfälliger Bestimmungen dieses Statutes festgesetzt werden. Diese sind der Vereinsbehörde vorzulegen.